



KINDERGARTEN ST. BARTHOLOMÄUS

St. Georgen-Str. 9
97493 Bergrheinfeld

Tel: (09721) 90544

Einleitung

In unserem Kindergarten St. Bartholomäus sollen sich alle Kinder heimisch fühlen und haben daher bei uns die Möglichkeit, sich in unserem Haus frei zu bewegen.

Wir achten die Rechte aller Kinder in unserer Einrichtung, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln. Mit unserem Schutzkonzept wollen wir mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten und eine Risikominimierung von Nähe und Distanzproblemen schaffen.

Es ist unsere Aufgabe, die Kinder vor körperlichen, psychischen, sexualisierten und seelischen Gefahrenlagen zu schützen. Da Schutz auch bedeutet, nicht nach eigenem Gefühl zu handeln (jeder Mensch hat eine andere Wahrnehmung und andere Werte) werden hier in diesem Schutzkonzept Strukturen und Standards niedergeschrieben, die für alle Mitarbeiter gleich gelten. Wir haben die Pflicht und den Schutzauftrag, bei vermuteter Kindeswohlgefährdungen einzuschreiten, Handlungsschritte und Informationen zu dokumentieren, Eltern und Kindern Hilfe anzubieten, Unterstützung durch sogenannte Kinderschutzfachkräfte einzuholen und das Jugendamt zu informieren, wenn die Sorge um das Kindeswohl nicht ausgeräumt werden kann. Ziel dieses Konzeptes ist es, alle MitarbeiterInnen auf gleichen Stand zu bringen und sie zu sensibilisieren. Für neue KollegInnen soll er als Fahrplan dienen.

Rechtliche Grundlagen

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Würzburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicheren Raum bieten, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Darüber hinaus sind wir als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung, Schaden zu erleiden (Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), § 8a Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)). Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge zu tragen, eine Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle

Gewalt, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen. Auf dieser Grundlage, in Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen, hat der Bischof von Würzburg - unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, ergänzend und konkretisierend – eine Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg erlassen. https://www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/PDF/Praeventionsordnung_und_Interventionsordnung.pdf Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für das einrichtungsbezogene Schutzkonzept.

Das Schutzkonzept des “Katholischen Kindergarten St. Bartholomäus Bergrheinfeld” wurde von der Leitung Angelika Muck und der pädagogischen Mitarbeiterin Tatjana Pohli erstellt. Die Inhalte wurden mit allen Teammitgliedern besprochen (Hilfreiche und orientierende Vorlage war dabei das Schutzkonzept des katholischen Kneippkindergartens Marnbach). Nach Fertigstellung des Schutzkonzeptes wurde es an den Träger zur Freigabe weitergeleitet. Es ist uns wichtig, dass alle MitarbeiterInnen für dieses Thema sensibel gemacht werden. Es sollen strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Übergriffe vermeiden bzw. nicht stattfinden lassen können. Dies ermöglicht unter anderem der regelmäßige Austausch in unserem Team wie z.B. in den Teamsitzungen. Da das Schutzkonzept bei uns eine wichtige Funktion hat, wird dies regelmäßig überarbeitet und neue MitarbeiterInnen in den Einarbeitungsgesprächen informiert. Unser Schutzkonzept bietet klare Handlungsanweisungen für MitarbeiterInnen und ist in der Konzeption sowie dem QM- Handbuch der Einrichtung verankert.

1. Kultur der Achtsamkeit

Unser Anspruch ist es, Bildung zu garantieren, deshalb müssen wir als Personal dafür Sorge tragen, dass Kinder geschützt sind und sich wohl fühlen. Nur in einem geschützten Rahmen ist Bildung möglich. Wir, als Personal, müssen achtsam und professionell miteinander umgehen, uns Fachwissen aneignen, Fortbildungen machen, unsere Haltung kontinuierlich hinterfragen und im ständigem Austausch sein.

1.1 Zielsetzungen im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter

Die Basis unserer Kindergartenarbeit beruht auf den vier Säulen:
Kinder, Eltern, Team und Träger.

Wir sind davon überzeugt, dass eine effektive pädagogische Arbeit, sowie die Betreuung des Kindes und ein gut funktionierender Kindergarten nur in Zusammenarbeit dieser vier Säulen bestehen kann. Ein offenes, gemeinschaftliches und achtsames Miteinander kann unseren Schutzauftrag vereinfachen.

In Bezug auf unsere Qualitätspolitik finden folgende Qualitätsziele besondere Beachtung:

Für das Kind:

- Respektvoller und achtsamer Umgang mit der Persönlichkeit jeden Kindes

- Die Kinder sollen gerne zu uns in den Kindergarten kommen. Es ist unsere Aufgabe von Anfang an ein freundliches, partnerschaftliches und vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen.
- Alle Kinder werden individuell nach ihren Bedürfnissen und ihrem Entwicklungsstand gefördert.
- Die Kinder werden in Entscheidungen mit einbezogen bzw. können in Teilbereichen Entscheidungen allein treffen.
- Die Kinder sollen sich bei uns wohl und geborgen fühlen.
- Die Kinder brauchen Sicherheit. Sie haben bei uns ihre festen Bezugspersonen und sind einer festen Gruppe zugeordnet.
- Durch unseren Tagesablauf und dessen Regeln in der pädagogische Arbeit geben wir den Kindern Struktur und Sicherheit.
- Unsere Kinder sind eigene Persönlichkeiten. Wir unterstützen ihre Persönlichkeitsentfaltung und fördern ihre Selbstständigkeit.
- Wir begegnen den Kindern frei von jeglichen Vorurteilen (Nationalität, Religion, sozialen und familiären Hintergrund).

Für die Eltern:

Intensive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern

- Wir begegnen allen Eltern freundlich und zuvorkommend.
- Wir nehmen die Eltern mit all ihren Problemen ernst.
- Kritik und Anregung, Anfragen und Wünsche der Eltern werden bei uns ernst genommen, im Team hinterfragt und gründlich bearbeitet.

Für das Team:

Kritische, reflektierte und harmonische Teamarbeit des Personals

- Fremden Personen in unserem Haus bieten wir Hilfe an.
- Jeder ist zu den Teamsitzungen vorbereitet.
- Anstehende oder mögliche Probleme werden von uns angesprochen; agieren statt reagieren.
- Das entscheidende Interesse gehört den Kindern. Dazu ist es wichtig, sich ständig über den Entwicklungsstand und die Entwicklung des Kindes mit den Eltern auszutauschen.
- Die fachliche Kompetenz aller Kolleginnen nehmen wir ernst und beraten uns kollegial.

Für den Träger:

Gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Leitungsteam

- Entscheidungen werden in der Regel gemeinsam getroffen.
- Regelmäßige Besprechungen sind Voraussetzung für einen guten Informationsfluss.

- Die Kompetenzen werden gewahrt.

Allgemein gilt für uns:

- Wir sind eine familienergänzende Einrichtung, Familie steht an erster Stelle.
- Schwächen und Stärken von Kindern, Eltern und Kolleginnen werden von uns akzeptiert.
- Die Privatsphäre von Kindern, Eltern und Kolleginnen wird gewahrt.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter/ innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter/ Innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikantinnen etc. haben und sich dieser auch bewusst sind.

Auffällige Beobachtungen / Situationen werden klar formuliert an die Leitung weitergeleitet, mit allen Betroffenen besprochen und dokumentiert.

Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und dem Qualitätsmanagementhandbuch bekommen die Mitarbeiter/innen klare Handlungsanweisungen und daher auch Handlungssicherheit.

Durch regelmäßige Teamsitzungen sowie Mitarbeitergesprächen gibt es die Möglichkeit für ein Beschwerdemanagement auf allen Ebenen.

1.2 Christliches Menschenbild

Die grundlegende Einstellung zum Kind ist entscheidend für die Qualität der Prozesse in der Erzieher-Kind Interaktion:

„Das Kind kommt als kleines Wunder, als Geschöpf Gottes, als Mensch mit einem Funken Göttlichem auf die Welt.“

Schon allein diese Tatsache verpflichtet uns als betreuende Bezugspersonen in einer katholischen Kindertageseinrichtung zu Respekt vor dem Kind.

Das Kind selbst begegnet seiner Welt zuerst hilflos, dann unvoreingenommen, unbedarft, neugierig und motiviert.

Behutsam gilt es nun das unvoreingenommene Kind zu erziehen. Zu helfen, einen mündigen und selbständigen Menschen aus dieser kleinen Persönlichkeit zu entwickeln.

Dabei zählt immer die Individualität jedes Kindes. Mit seinen besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Stärken und Schwächen, dem eigenen, unverwechselbaren Charakter und die dadurch entstehenden unterschiedlichen Bedürfnissen.

Generell benötigen Kinder klare Grenzen, um sich zu entwickeln und ihre Persönlichkeit zu formen. Dabei brauchen sie Erwachsene, die Ihnen konsequent, aber auch bedingungslos annehmen und wertschätzen.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehung ist eine stabile, positive und vertrauensvolle Bindung zwischen dem Erwachsenen und dem Kind. Dabei soll das Kind den Erwachsenen als positives Vorbild erleben und nachahmen. Der Erwachsene lehrt dem Kind dabei alles, was er selbst über das Leben weiß, und bereitet es durch seine Erfahrungen auf ein selbstbestimmtes und maßvolles Leben vor.

Die große Verantwortung, die wir Erwachsene dabei tragen, ist uns dabei stets bewusst.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Was bedeutet Gewalt?

Als Gewalt werden Handlungen, Vorgänge und soziale Zusammenhänge bezeichnet, in denen oder durch die auf Menschen, Tiere oder Gegenstände beeinflussend, verändernd oder schädigend eingewirkt wird. (Quelle: Wikipedia)

Gewalt lässt sich in vier verschiedene Arten einteilen: in psychische, sexualisierte, körperliche Gewalt und Vernachlässigung.

- Psychische (auch: seelische oder emotionale) Gewalt ist „unsichtbar“: Man kann von außen meist weder die Gewalttat noch ihre Folgen sehen. Sie zielt auf die Gefühle und Gedanken des Opfers, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. (bayern-gegen-gewalt.de)
Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung. Auch Stalking und Mobbing zählen zur psychischen Gewalt. Die Opfer leiden massiv, oft ein Leben lang.
Diskriminierung, Rassismus, Benachteiligung, Stigmatisierung, Demütigung, verbale Androhungen, Zwang zum Schlaf gehören ebenfalls zur psychischen Gewalt.
- Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S 375)
„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt“.
(Maywald 2015, S. 54)
- Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord. (gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php)
- Bei der Vernachlässigung verweigern Eltern ihren Kindern Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung. Die Kinder werden unzureichend ernährt oder versorgt oder gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Auch eine feindliche Einstellung gegenüber dem Kind kann eine Form der Vernachlässigung sein.
Vernachlässigung erfolgt oft durch Personen, die den betroffenen Menschen nahe stehen, z.B. durch Familienangehörigen. Betroffene schweigen über die Vorfälle, da sie Angst haben, dass sich ihre Situation noch weiter verschlimmert oder aus Angst vor Liebesentzug. Betroffene wissen nicht, dass sie sich wehren könnten. Oft besteht eine Hemmung, die vertrauten Personen zu „verraten“. Sie haben wenige Möglichkeiten Hilfe zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, da sie auch bei der Hilfesuche und dem Aufdecken der Gewalt von der Unterstützung anderer Personen abhängig sind.

1.3.2 Wann ist ein Verhalten für uns übergriffig?

Zur besseren Verdeutlichung haben wir eine Risiko Verhaltensampel erstellt.

Gelb: Der Mitarbeiter zeigt ein Verhalten, dass für die kindliche Entwicklung nachteilig sein kann. Dieses Verhalten ist kritisch zu hinterfragen (auch selbstkritisch) bzw. zu begründen. Wir gehen davon aus, dass nachfolgendes Verhalten eine Überlastung oder Überforderung der Mitarbeiters ist und zwingend alternative Lösungen zur Entlastung gefunden werden muss, um somit der nachteiligen Entwicklung des Kindes durch das Erziehverhalten entgegenzuwirken.
Der Mitarbeiter schimpft herum.
Er ist emotional übererregt.
Er streitet/ sanktioniert mit andern vor Kindern.
Er zeigt affekthafte Verhalten.
Er holt sich keine Hilfe.
Der MA zeigt autoritäres Verhalten statt eine Autorität zu sein.
Er setzt sich über die Bedürfnisse der Kinder hinweg. (Die Grundbedürfnisse müssen respektiert werden. Die weiteren Bedürfnissbefriedigungen müssen mit der momentanen Gruppensituation erfüllbar sein).
Er ignoriert Kritik von Kindern und Kolleginnen.
In sensiblen Phasen (Bindungsübergänge, beim Wickeln...) wird nicht auf das Bedürfnis des Kindes nach Vertrautheit und Kontinuität geachtet.

Rot Der Mitarbeiter zeigt ein grenzüberschreitendes, übergriffiges Verhalten. Der Mitarbeiter verhält sich grob fahrlässig. Der Mitarbeiter zeigt sich in Überlastungssituationen überfordert.
Er schreit ein Kind/ Kinder an.
Er sanktioniert unbegründet.
Er grenzt Kinder aus der Gruppe aus.
Er zwingt Kinder zum Aufessen.
Er droht unangemessene Konsequenzen an.
Es lässt seine schlechte Laune an den Kindern aus.
Der MA verletzt/ vernachlässigt seine Aufsichtspflicht.
Er sieht bei Übergriffen durch Kinder und Kolleginnen weg.
Er ist körperlich übergriffig (schlagen, feste am Arm packen...).
Er missachtet die Intimsphäre der Kinder.
Er verhält sich/ äußert sich sexualisiert.
Er verhält sich emotional übergriffig.
Er verhält sich gegenüber dem Kind respektlos und beleidigend.
Er zeigt kein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.
Er missachtet die Schweigepflicht.
Fotos von Kindern werden ins Internet gestellt.
Er spricht über Eltern/Kinder vor Eltern/ Kinder.

1.3.3 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Gewalt kann durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita oder Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde ausgeübt werden.

2. Prävention

(Definition: lateinisch praevenire „zuvorkommen“, „verhüten“

bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Krankheiten, Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen. Der Begriff der Vorbeugung wird synonym verwendet. – Quelle: Wikipedia)

In allen Bereichen, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen haben und gleichzeitig von ihnen abhängig sind, wird Prävention betrieben. Deshalb bekommen unsere MitarbeiterInnen durch Gespräche, regelmäßig stattfindende Teamsitzungen, unserer Konzeption, dem Schutzkonzept sowie unserem Qualitätshandbuch verschiedene Leitfäden an die Hand. Diese geben ihnen Handlungssicherheit und zeigen auf, was bei uns in unserem Kindergarten in Ordnung ist und was nicht. Somit verringern wir die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen.

Auch können Grenzüberschreitungen von MitarbeiterInnen besser erkannt werden, wenn vorher klar definiert ist, wie ein gewünschtes Verhalten aussieht.

2.1 Selbstverpflichtungserklärung

Alle MitarbeiterInnen unserer Einrichtung verpflichten sich zur Einhaltung ethischer und fachlicher Prinzipien, die im Folgenden genannt sind und wenden diese im Alltag sinngemäß an.

Eine Selbstverpflichtung erhält jeder Mitarbeiter für sich. Eine wird in der Akte abgeheftet.

Wir handeln verantwortlich!

- 1. Wir verpflichten uns, im Rahmen unserer Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.*
- 2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.*
- 3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.*
- 4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.*
- 5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.*
- 6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.*

7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

8. Wir ermutigen die uns anvertrauten Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

2.2 erweitertes / polizeiliches Führungszeugnis

Jede/r Mitarbeiter/In und jede/r ehrenamtliche/r die/der in unserem Haus aktiv mit Kindern tätig ist, ist dazu verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für die Prüfung des aktuellen Führungszeugnis ist die Leitung zuständig, die die Vorlage des Dokuments mit Datum dokumentiert.

2.3 Risikoanalyse

Der präventive Gedanke zieht sich bei uns durch alle Bereiche unserer Einrichtung und bietet eine klare Handlungsleitlinie für unser Personal. Diese Handlungsleitlinien sind auch in unserer pädagogischen Konzeption und in unserem Qualitätsmanagementhandbuch unter verschiedenen Punkten niedergeschrieben und festgelegt. Durch klare Formulierungen von fachlich korrektem Handeln werden Übergriffe erschwert und somit "Graubereiche" vermieden.

So haben wir gemeinsam im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen ist sehr hilfreich, um das Bewusstsein der in unserem Kindergarten tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.

2.3.1 Gefährdende Situationen fürs Kind

- beim Wickeln eines Kindes oder beim Toilettengang
- wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad / zur Toilette gehen.
- während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs)
- beim Umziehen (z. B. vor dem Turnen oder wenn die Kleidung beschmutzt ist)
- Fotografieren
- beim Mittagsschlaf
- während Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern
- durch die Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Schülerpraktikanten/innen
- bei Wasserspielen im Garten
- bei Ausflügen
- während Essenssituationen

2.3.2 Gefahrenzonen im Haus (z.B. bauliche Gegebenheiten)

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserem Kindergarten im Besonderen:

- Kindertoiletten
- Personaltoiletten
- Nebenräume der einzelnen Gruppen
- Personalzimmer
- Materialräume in den Gruppen
- Putzkammern
- Büro
- Kinderwagenraum
- Stuhl- und Tischlager
- Uneinsehbare Ecken und Hecken im Garten
- Technikräume
- Speisekammer
- Alle Räume des Hauses gelten als Gefahrenzonen, wenn durch die personelle Situation die Aufsicht nicht in gleichzeitig mehreren Räumen möglich ist.

2.4. Präventive Maßnahmen

Durch unsere präventiven Maßnahmen im Kindergartenalltag sollen Risiken und Gefahren (sexueller) Gewalt vermieden werden und die Kinder geschützt werden.

2.4.1 Grundlagen unserer Präventionsarbeit

Im Vordergrund unserer Arbeit steht die Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes. Die Kinder lernen, sich selbst und ihren eigenen Körper wahrzunehmen.

Dies bedeutet in unserem Kindergarten, dass die Kinder lernen, auf ihren eigenen Körper zu hören, zu achten und diesen wahrzunehmen.

Wir helfen den Kindern im Kindergartenalltag mit Spielen, Turnen, Vorschule, Geschichten, Körpererfahrungsübungen etc. ihren Körper kennen zu lernen und Grenzen zu setzen. Die Kindern lernen in Alltagssituationen sich unter anderem mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

- Wer bin ich?
- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was berührt mich peinlich?
- Was ist mir unangenehm?
- Was mag ich nicht?

2.4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Wir vermitteln den Kindern eine Sprache, die eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglicht. Bei uns werden z.B. Körperteile / Geschlechtsorgane so benannt wie sie heißen. Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet.

MitarbeiterInnen, Eltern und Kindern wird klar, was noch "normal" ist und was als Übergriff einzustufen ist. Dies gilt für Grenzüberschreitungen durch Kinder genauso wie für Übergriffe durch Erwachsene.

2.4.3 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Durch regelmäßige Elternbriefe, Elternveranstaltungen (Elternabende, Vorträge etc.) sowie regelmäßig stattfindende Elterngespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche bekommen Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in unserem Kindergarten getan wird und welche Regeln in unserer Einrichtung gelten.

Durch inhaltlich gute Informationen werden die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet. Es gibt klare Aussagen von uns als Einrichtung, was von den Eltern bei uns erwartet wird.

2.4.4 Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdemanagement dient dazu nicht offensichtliche und sichtbare Gefahren rechtzeitig aufzudecken und somit präventiv zu vermeiden.

2.4.4.1 Eltern

Durch regelmäßige Elternbefragungen, Elterngespräche sowie Gespräche nach Bedarf stellen wir sicher, dass Rückmeldungen und Beschwerden einfach zugänglich sind. So haben wir bei Tür-und-Angelgespräche auch immer ein offenes Ohr und gehen, soweit nötig, durch ein gezieltes Elterngespräch darauf ein.

Eine offene Elternarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema der Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder Elternabenden aufgegriffen wird und dabei über Verfahrensregelungen und Verhaltenskodex informiert wird.

2.4.4.2 Kinder

Auch die Kinder haben in unserem Kindergarten die Möglichkeit, täglich im Morgen oder Abschlusskreis sowie im Alltag ihre Meinung, Bedürfnisse, Beschwerden und Wünsche zu äußern. Ebenfalls haben wir eine Kinderfragebogen entwickelt.

- Kinder erfahren, dass jedes Kind das Recht hat, sich über alles, was es bedrückt zu beschweren. Dies impliziert auch Beschwerden über die pädagogischen Mitarbeiterinnen.
- Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren sensibilisiert und ermutigt die Kinder, Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und damit ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen.
- Die Mitarbeiter sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen. Da davon auszugehen ist, dass insbesondere jüngere Kinder ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert ausdrücken, sind die Mitarbeiter gefordert, diese als Beschwerden zu interpretieren.
- Den Kindern ist ein Angebot verschiedener Beschwerdemöglichkeiten in der Kita bekannt (z. B. Kinderkonferenz, Gruppensprecher, Gespräch mit einer vertrauten Mitarbeiterin).
- Jede aufgenommene Beschwerde eines Kindes wird zeitnah bearbeitet.
- Kinder, die sich selbstbewusst für Ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Somit ist ein Reklamations-/Beschwerdeverfahren in Kitas ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes.
- Bei der Klärung einer Beschwerde, werden die Kinder in jedem Fall von einer MA

unterstützt und begleitet. Je nach Alter und individueller Entwicklung kann eine Lösung auch von einem Kind allein „probiert“ werden. Aber auch in diesem Fall immer mit dem Rückhalt der Mitarbeiterin, die die Lösungssituation feinfühlig beobachtet und eventuell unterstützend eingreift.

- Mit dem Reklamations-/Beschwerdeverfahren für Kinder stellt die Einrichtung die gesetzlich-rechtlichen Erfordernisse sicher (Bundeskinderschutzgesetz, §§ 8a, 45 SGB VIII, Präventionsordnung der Diözese Würzburg).

2.4.4.3 Mitarbeiter

Das Personal hat die Möglichkeit in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen sowie den Mitarbeitergesprächen ihre Belange einzubringen.

- Zu einem einrichtungsinternen Beschwerdemanagement gehört, dass jede MA aufgefordert ist, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reflektieren, MitarbeiterInnen, die einen Verdacht hegen, verpflichtet sind, dies der beauftragten Verantwortlichen mitzuteilen, bei der einrichtungsinternen Sondierung ggf. der Kontakt zwischen Verdächtiger und mutmaßlichem Opfer sofort unterbrochen werden muss und die Sondierung sorgfältig zu dokumentieren ist, es die Verpflichtung gibt, den Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen.

2.4.5 Vermittlung von Kinderrechten

Auch die Rechte der Kinder spielen im Schutzauftrag eine große Rolle. Es ist wichtig, dass alle Menschen wissen, dass Kinder eigene Rechte haben, dass sie geschützt, gefördert und beteiligt werden müssen. Die Beachtung der Kinderrechte ist wichtig, damit Kinder eine Chance haben, glücklich aufzuwachsen und zu erfolgreichen Erwachsenen werden. Wenn sich Kinder vom Personal wertgeschätzt, ernst genommen und wichtig fühlen entwickeln sie Selbstbewusstsein und -sicherheit, das sich auf die Bindung zur/m Erzieher/In auswirkt und somit eine Vertrauensbasis zwischen beiden Parteien aufgebaut wird.

Im Folgenden haben wir uns Gedanken über die Rechte der Kinder in unserem Kindergarten gemacht. Grundlage dafür war die „Konvention der Rechte der Kinder“ die die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989 verabschiedete (*siehe Anhang*).

- Die Kinder haben das Recht auf Gleichheit
Alle Kinder werden bei uns gleichbehandelt. Unabhängig von Rasse, Religion und Geschlecht. Als katholischer Einrichtung nehmen wir Kinder evangelischen Glaubens, Andersgläubige und konfessionslose Kinder auf. Kinder aus allen sozialen Schichten und Ländern haben bei uns das Recht gleichbehandelt und angenommen zu werden.
- Die Kinder haben das Recht auf geistige und körperliche Entwicklung
In unserer Einrichtung finden täglich Förderungen in den verschiedenen Entwicklungsbereichen statt.
- Die Kinder haben das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge
Wir, die Bezugspersonen versuchen allen Kindern gleich viel Liebe entgegenzubringen. Durch das individuelle Eingehen auf jedes Kind erfahren die Kinder Verständnis. In der Sorge für die Kinder planen und gestalten wir unsere Arbeit.
- Die Kinder haben das Recht auf eine gute Gemeinschaft
In Gemeinschaft der Gruppe sowie auch im gesamten Kindergarten dürfen die Kinder sich Spielpartner, Spielmaterial und Spielort selbst auswählen. Eine gute Gemeinschaft ist bei

uns geprägt von Rücksichtnahmen, Hilfsbereitschaft, Kompromissfähigkeit aber auch Konsequenz, Regeln und Streit.

- Die Kinder haben das Recht auf Meinungsfreiheit
Alle Dinge, die die Kinder betreffen, dürfen diese weitgehend selbst oder zumindest mitentscheiden. Projekte und deren Rahmenpläne, sonstige Themen und Anliegen werden von den Kindern mitbestimmt. Genauso wichtig ist es allerdings, dass Kinder ihre Meinung äußern und diese auch ernst genommen wird.
- Die Kinder haben das Recht auf Fachpersonal
Das Personal des Kindergartens ist verpflichtet sich weiterzubilden, um den Kindern optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.
- Die Kinder haben das Recht auf ein kindgerechtes Umfeld
Ein kindgerechtes Umfeld ist ein Umfeld in dem Kinder phantasievoll und kreativ experimentieren und Erfahrungen machen können. Sie lernen dort auch mit Gefahren umzugehen und Grenzen und Regeln einzuhalten.
- Die Kinder haben das Recht auf Essen und Trinken
Essen und Trinken sind Grundbedürfnisse, die von den Kindern zu bestimmten Zeiten befriedigt werden können.
- Die Kinder haben das Recht auf eine fachgerechte, pädagogische Betreuung
Durch genaue Beobachtungen werden Defizite und Stärken der Kinder von uns erkannt und an die Eltern weitergegeben. Bei größeren Defiziten haben die Kinder das Recht andere Institutionen zu besuchen, um dort von qualifizierterem Personal gefördert zu werden.
- Die Kinder haben das Recht auf Toleranz
Jedes Kind mit seinen Eigenheiten lebt mit dem Personal in unserer Einrichtung. Die Kinder haben bei uns das Recht zu erleben, dass viele Menschen auf kleinsten Raum bei gegenseitigem Respekt sich tolerieren und trotzdem gleichberechtigt entfalten können.

Diese Rechte und deren Umsetzung sind die Grundsätze unserer Arbeit.

2.4.5 Partizipation

Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert. Die Kinder können in unserem Kindergarten in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitwirken. Sie werden in Entscheidungen zum Beispiel durch Kinderkonferenzen mit einbezogen. Unsere Regeln für die Kinderkonferenz sind folgende: alle sind gleichberechtigt, alle sollen gehört werden, es spricht immer nur einer, einer leitet das Gespräch (MA oder Kind), der andere MA dokumentiert die Ergebnisse, alle können Lösungsvorschläge einbringen, alle Kinder dürfen mit abstimmen.

So dürfen die Kinder z.B. bei der Raumgestaltung oder beim Faschingsthema mitreden. Die Themen, die wir in der Gruppe besprechen werden den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst. Gruppenregeln werden gemeinsam besprochen und gemeinsam mit den Kindern auf Sinnhaftigkeit überprüft.

Förderung der Resilienz

Resilienz ist das sogenannte Immunsystem der Kinderseelen. Durch unser pädagogisches Konzept wird dies gefördert und gestärkt. Kinder sollen die Fähigkeit besitzen, sich aus eigener Kraft über Rückschläge und Herausforderungen hinwegzusetzen, für sich selbst einstehen, zu wachsen und auch Nein zu sagen, wenn sie etwas grenzüberschreitend wahrnehmen.

2.6 Beschwerdewege (In- und Externe Ansprechpartner)

Für ein wirkungsvolles Schutzkonzept sind interne und externe Kontaktpersonen unerlässlich. Ziel dabei ist immer Klarheit und Transparenz. Allen Kindern, (Jugendlichen) und Erwachsenen muss klar sein, an wen sie sich zur Vorbeugung gegen (sexualisierte) Gewalt, zur Intervention und für den Umgang mit Fällen wenden können.

Interne Ansprechpartner sind:

Angelika Muck – Leitung

Kathrin Galvagni – Präventionsbeauftragte

Sie ist für interne und externe Koordinations- und Handlungsstränge zuständig. Sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für diese Fragen wach zu halten.

Außerdem sind festangestelltes Personal wie Erzieher und Zweitkräfte wichtige Ansprechpartner für Klientel, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende oder Dritte.

Externe Ansprechpartner sind:

- Prävention, Sexualisierte Gewalt, Caritas Würzburg
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800/2255530 > Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt in Unterfranken

Um schnell Zugriff auf die Beschwerdewege zu haben, sind diese noch mal explizit ab Seite 34 zu finden.

2.7 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen (siehe Risikoanalyse). Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeiter, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt geschützt werden.

Um Grenzüberschreitungen zu vermeiden, braucht es zwischen KollegInnen, Kindern und Eltern folgende Elemente und Regeln:

- Respektvolles Miteinander,
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen,
- Offene Kommunikation,
- Offene Augen,
- Ehrlichkeit,
- Innere Haltung,
- einhalten vereinbarter Regeln,
- Gestaltung von Nähe und Distanz,

- Angemessenheit von Körperkontakt

Hausinterne Regelungen

Nähe und Distanz

Im Umgang mit Kindern:

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Es werden keine Kinder geküsst.
- Körperliche Nähe zu den Kindern findet nur aufgrund des kindlichen Impulses statt, ohne die Einfühlsamkeit und Wertschätzung der Kinder gegenüber aus den Augen zu verlieren.
- Besucher in den Gruppen (z. B. Hospitanten, Vertretungen usw.) werden den Kindern im Vorfeld angekündigt.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) im Haus aufhalten (z. B. beim Freispiel, im Bad, im Garten etc.).

Regeln zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler, aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.

Regeln zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. beim Kuschneln, Küsschen geben).
- Eltern sollten auch bei ihren eigenen Kindern respektieren, sollten die keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.).
- Eltern sollen nicht ins Bad gehen, wenn andere Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade wickelt.
- Die Eltern fotografieren keine anderen Kinder im Haus.
- Die Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, nicht durch die Eltern.

Regelung Pflegesituation/Toilettengänge

Beim Wickeln und bei der Hilfe zum Toilettengang gelten folgende Regelungen:

- Die wickelnde/pflegende Mitarbeiterin informiert ein/e Gruppenkollege/in
- Während des Wickelns sind von dem/ der Mitarbeiter/ In Handschuhe zu tragen.

- die Intimsphäre der Kinder muss in jeder Altersstufe geachtet werden.
 - Geschlossene Türen
 - die Kindertüren müssen einen Riegel haben, den die Kinder selbst schließen können.
 - nicht vor anderen Kindern umziehen.
- keine missachtenden Äußerungen.
- eine individuell angenehme Atmosphäre schaffen.
 - warmer Raum
 - angenehmer Duft
 - Sauberkeit
 - einfühlsame und empathische Sprache
 - Handlungen erklären
 - entspannte Gespräche
- Der Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Bezugsperson ist zu akzeptieren bzw. nachzufragen.
- Die Hygiene der Kinder ist zu jedem Zeitpunkt zu beachten.
- Ansonsten sind Berührungen im Intimbereich zu vermeiden.
- Die individuelle Scham der Kinder ist zu achten.
- Die Nutzung von Wundcreme ist nur mit Absprache der Eltern und aus medizinischen Gründen angebracht.
- Wochenpraktikanten nehmen die Pflegesituation nicht bzw. nur unter Aufsicht eines festen Mitarbeiter wahr.
- Fremde Personen haben während der Wickel- bzw. Toilettensituation keinen Zutritt. Das pädagogische Personal kann den Wickel- bzw. Toilettenbereich zur jeder Zeit betreten.

Rollenspiele

Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, und zum anderen, Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich -Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbstständig werden. Die Kinder werden in ihrer Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit gestärkt und erleben somit Selbstwirksamkeit. Die Kinder lernen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und Empfindungen auszudrücken. Sie erkennen, welche Berührungen sie mögen und welche nicht. Während dem Spiel nehmen sie körperliche Gleichheiten und Unterschiede wahr und erfahren sowohl ihre eigenen als auch die Grenzen der anderen. All dies sind wichtige Kompetenzen in Hinblick auf die Prävention von sexueller Gewalt.

Regeln beim „Doktorspiel“:

- Einzelne Kinder dürfen sich ihren Bedürfnissen entsprechend körperlich entdecken.
- Die Unterhose bleibt an.
- Wir hören Gespräche der Kinder mit.
- Bei unangemessenen, nicht genau definierbaren Beobachtungen und sehr kleinen abhängigen Kindern gelten die Regeln, das Spiel zu unterbrechen, nachzufragen und mit den Kindern ein Gespräch über die Situation zu führen.

- Das Spiel ist für jeden, der daran beteiligt ist, freiwillig. Jeder bestimmt selbst, mit wem und wie lange er spielen möchte.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Alle gehen vorsichtig miteinander um, keiner tut einem anderen Kind weh.
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.
- Kein Kind wird überredet, zu etwas gezwungen oder gar erpresst. („Dann bist du nicht mehr mein Freund.“, „Du darfst dann zu meinem Geburtstag kommen.“)
- Nein heißt Nein – das darf immer und zu jeder Zeit geäußert werden und es wird von allen akzeptiert.
- Der Altersunterschied der miteinander spielenden Kinder sollte nicht zu groß sein. Der Entwicklungsstand der spielenden Kinder ist zu berücksichtigen.
- Ältere Kinder und Erwachsene haben bei den Spielen nichts zu suchen.
- Jeder darf das Spiel unterbrechen, wenn er nicht mehr will, und sich Hilfe holen, wenn es notwendig ist. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Es gibt kein Rede- oder Schweigegebot.
- Das Personal führt gegebenenfalls mit den betreffenden Kindern und deren Eltern ein Gespräch über die Situation.

Aufsichtsführung in Kuschelbereichen und Einbauten

Kinder dürfen und sollen sich zum Spielen in abgegrenzte, schlechter einsehbare Ecken zurückziehen können. Dies fördert das intensive Spiel der Kinder. Dabei kann es aber auch zu intimen, sogenannten Doktorspielen kommen.

Um die Aufsichtspflicht hinsichtlich dessen und anderen Verletzungen zu vermeiden gelten folgende Regelungen:

- regelmäßiges Beobachten der Spielsituation.
- Die Kleidung der Kinder bleibt an.
- es dürfen keine Tücher und oder Seile um den Hals gelegt werden.
- die Kinder dürfen sich nicht gegenseitig verletzen.
- es dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, an denen sich die Kinder verletzen können.
- die Möbel müssen kindersicher sein.
- bei Gefahr muss das Spiel der Kinder vom Personal unterbrochen werden und die Gefahr beseitigt werden.

Abholung des Kindes von suchtbelasteten und/ oder kranken Personen (Alkohol, Drogen, Medikamente und/ oder sonstige gesundheitlich einschränkende Mittel und/oder Verhaltensweisen)

Wenn bei der Abholung eines Kindes das Personal den Eindruck hat, dass die abholberechtigte Person gesundheitlich eingeschränkt ist, gelten folgende Regelungen:

- das Personal muss abwägen, ob von der Person die Aufsicht gewährt wird.
- das Personal muss abwägen, ob das Kinderwohl gefährdet ist.
- hinzuziehen einer weiteren Betreuungsperson.

- hinzuziehen der Leitung.
- falls der Eindruck entsteht, dass die Person das Kind nicht in ihrer sicheren Obhut nehmen kann, ist das Kind nicht zu übergeben und eine weitere Betreuungsperson telefonisch zu informieren.

Praktikanten

Kurzeitpraktikanten/ innen und Hospitanten/ innen dürfen die Kinder nicht allein betreuen. Dies gilt auch für die Begleitung zur Toilette, beim Umziehen und die Betreuung in einem extra Raum. Ebenfalls dürfen Praktikanten und Hospitanten nicht wickeln.

Jahrespraktikanten dürfen nach Einweisung durch den Betriebsarzt und der begleitenden Einweisung durch ihre/seine Praxisanleitung und der individuellen persönlichen Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein, Kinder über einen überschaubaren Zeitraum und Gruppengröße alleine betreuen, wickeln und beim Toilettengang begleiten.

Baden im Sommer

Bei geeigneten Temperaturen bieten wir den Kindern die Möglichkeit von Wasserspielen an. Dazu gelten folgende Regelungen:

- Einverständniserklärung der Eltern einholen, wie die Kinder baden dürfen (nur mit Badekleidung, mit Unterwäsche)
- Die Kinder ziehen sich im Haus um. Dabei werden sie von einer Mitarbeiterin begleitet.

Duschen

Aus hygienischen Gründen müssen wir Kinder duschen. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Mitarbeiterin, die mit dem Kind zum Duschen geht, gibt ihrer Gruppenkollegin Bescheid.
- Die Mitarbeiterin nimmt während dem Duschen eine neutrale eher positive, nicht wertende und/ oder herabsetzende Haltung ein.
- Die Mitarbeiterin trägt Handschuhe.
- Die Tür bleibt während dem Duschen einen Spalt weit offen.
- Die Kinder ziehen sich alleine oder mit Hilfe der Erzieherin erst im Duschbereich aus.
- Falls dies aus hygienischen Gründen nicht möglich ist, bedenken wir das Kind auf dem Weg zur Dusche mit einem Handtuch.
- Wir stellen eine für das Kind angenehme Wassertemperatur ein.
- Das Kind trocknet sich je nach Fähigkeit und Alter allein ab.

Toilettengänge mehrerer Kinder

Durch die natürliche Neugierde der Kinder an den körperlichen sexuellen Unterschieden, kommt es vor, dass Kinder zu mehreren eine Toilettenabteil nutzen wollen. Das kann bei manchen Kindern zu einem „unwohl“ Gefühl erzeugen.

Folgende Regelungen gelten:

- Durch sensible Gespräche erklären wir den Kindern die Bedeutung des Schamgefühls
- Wir bestärken die Kinder ihre Bedürfnisse zu äußern (Das will ich nicht, Geh bitte raus, Nein heißt Nein)
- Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, gehen die Kinder allein auf die Toilette und holen sich bei Nichtbeachtung Hilfe durch ein/e Mitarbeiter/in

Fotos im Kindergarten

- Die Veröffentlichung von Fotos bedarf immer dem Einverständnis der Eltern.
- Die Aufnahme mit privaten Handys sind zu unterlassen bzw. das Foto direkt nach dem dienstlichen Zweck zu löschen.

Welche Regeln gelten generell zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder und die Mitarbeiter zu schützen?

Unter Kolleginnen gilt:

- wir kündigen den Kolleginnen an, wenn wir ein Kind wickeln gehen, ihm beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Kurzzeit-Praktikantinnen und Hospitantinnen wickeln grundsätzlich nicht und ziehen keine Kinder um. Jahrespraktikantinnen und neue Mitarbeitende übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleginnen darauf hinzuweisen.
- Hospitantinnen und Praktikantinnen sind nicht mit Kindern allein.
- Alle Räume, die als Gefahrenzonen gelten sollen entweder von Erwachsenen allein betreten werden. Falls Kinder den Erwachsenen begleiten, muss die Türe offenbleiben, damit die Einsicht in den Raum gewährleistet ist.

Zwischen Kolleginnen und Eltern / Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter. Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte
- (z. B. Handwerker, Bauhofmitarbeiter, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.

Wie verhalten wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind uns von einem Übergriff berichtet?

- Wenn ein/e Mitarbeiter/in eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht sie die/ den Kolleg/in direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einer/m anderen Kollegin/en. Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.
- Wenn ein/e Mitarbeiter/in eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, und sie den Vorfall nicht mit der/dem Kollegin/en besprechen kann oder möchte, informiert sie die Leitung und Präventionsbeauftragte über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleginnen und Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen dabei keine Suggestionsfragen und keine „Ja – Nein Fragen“, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.

2.8 Aus- und Fortbildung

Die Umsetzung unseres Schutzkonzepts erfordert ein umfangreiches und spezifisches Fachwissen.

Gern wird unangenehmes Wissen verdrängt, da dieses Angst und Unsicherheit auslösen könnte. Wir wirken diesem Verhalten durch regelmäßige Aus- und Fortbildungen sowie dem im regelmäßigen Austausch mit anderen Einrichtungen, Fachzeitschriften, Fachdienststellen und der Aufsichtsbehörde entgegen. Somit stellen wir sicher, dass wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und die Vorbeugung von sexuellem Missbrauch nicht aus den Augen verlieren. Die Inhalte der Fortbildungen werden in den Teamsitzungen an die Kollegen/innen weitergegeben und das Informationsmaterial in einem extra für alle Teammitglieder zugänglichen Ordner im Büro gesammelt. Bei Fragen und Unklarheiten werden diese sofort in einem persönlichen Gespräch geklärt.

Des Weiteren finden bei uns regelmäßig Teamsitzungen statt, in denen jeder die Möglichkeit hat Beobachtungen / Auffälligkeiten etc. anzusprechen und um gemeinsam zu schauen, wie weiter vorgegangen wird bzw. vorgegangen werden muss. Die Inhalte der Teamsitzungen werden protokolliert.

Außerdem verpflichten sich alle MitarbeiterInnen dazu, an der Präventionsschulung“ teilzunehmen. Alle Zertifikate finden sich im Ordner „Schutzauftrag“. Die Schulung dient der Sensibilisierung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg“. Eine Auffrischung der Schulung ist alle 5 Jahre nötig und wird in unserem Haus von unserer Präventionsbeauftragten Kathrin Galvagni. Die Leitung erhält einmalig eine erweiterte Grundschulung durch die Caritas Würzburg und kann ebenfalls danach alle 5 Jahre von der Präventionsbeauftragten der Einrichtung geschult werden. Alle Mitarbeiter/innen, die an dem hausinternen Auffrischkurs nicht teilnehmen können, müssen an einer Online-Schulung der Caritas teilnehmen.

2.9 Personalwahl/ Personalgespräche

Im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen sind die dienstlichen Vorgaben zu Verhinderung von sexuellem Missbrauch und die Sanktionen bei Verstößen anzusprechen. Auf Verhaltensregeln der Einrichtung sowie das interne und externe Beschwerdemanagement muss hingewiesen werden. Es muss klargestellt werden, dass beobachtete Grenzverletzungen zu melden sind. Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den MitarbeiterInnen die Standards des Dienstes oder der Einrichtung und die Verhaltensregeln zum professionellen Handeln in der Einrichtung bekannt sind.

Alle MitarbeiterInnen müssen bei Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung und den Kindergarten internen Verhaltenskodex zur Gewaltprävention lesen und unterzeichnen.

Aus der Vereinbarung mit dem Landratsamt Schweinfurt – Jugendamt –

§ 11 Qualitätssicherung und Sicherung der persönlichen Eignung der Beschäftigten

„Der Träger stellt sicher, dass
... die zuständige Leitung für die sachgerechte Unterrichtung der Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen über die Verpflichtung aus § 8a SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

... nur Personen beschäftigt werden, die die persönliche Eignung im Sinne der § 72 Abs. 1 SGB VIII mitbringen. Insbesondere soll sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle 5 Jahre) erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, um sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat (§ siehe Vereinbarung) des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 72 a Satz 3 SGB VIII).

Verfahrensregelungen

- In der Ausschreibung wird bereits auf die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.
- Mit der Zusendung des Personalbogens nach Zusage zur Neueinstellung der Mitarbeiterin, wird die Bestätigung des Dienstgebers für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses versandt.
- Bei Neueinstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als ½ Jahr sein.
- Für kurzfristige Anstellung, z. B. im Rahmen der Einzelintegration oder aufgrund des Beschäftigungsverbots einer/s Mitarbeiter/in, ist das erweiterte Führungszeugnis bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzureichen.
- Im Vorstellungsgespräch sowie in der Dienstbesprechung ist der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich BewerberInnen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den MitarbeiterInnen die Standards der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Umgang in der Einrichtung bekannt sind.
- Die Sicherstellung, dass mit den Ehrenamtlichen, die im Kontakt zu Kindern stehen, der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird, dient dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen. Hinweis: Mit entsprechendem Vermerk des Trägers ist das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kostenfrei.
- Nur regelmäßig mitarbeitende Eltern benötigen ein Führungszeugnis. Eltern, die nur einmalig stundenweise mit den Kindern eine Einheit durchführen, werden ganz oder zeitweilige, je nach Einschätzung des pädagogischen Personals, unterstützt und/oder begleitet.

3. Intervention

3.1 Meldung bei Verdachtsfällen (Handlungsleitfaden)

Die Vereinbarung mit dem Landratsamt Schweinfurt – Jugendamt - , sowie den Prozessen aus dem QM Handbuch „Wahrnehmung des Schutzauftrags intern und extern“ sind der Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen.

Zur Dokumentation ist das Dokument:

Umsetzung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung gemäß
§ 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung
- Handlungsschritte und Dokumentation-

aus der Vereinbarung mit dem Landratsamt Schweinfurt – Jugendamt –

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt er/sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

- Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder

- andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) oder

- reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder

- sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen,

unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt.

(5) Sofern eine Fachkraft des Jugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 2 beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für weitere Handlungsschritte.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung Extern

2 Regelungen



**Verant-
wortung**

MA

MA

LT + MA

LT/T

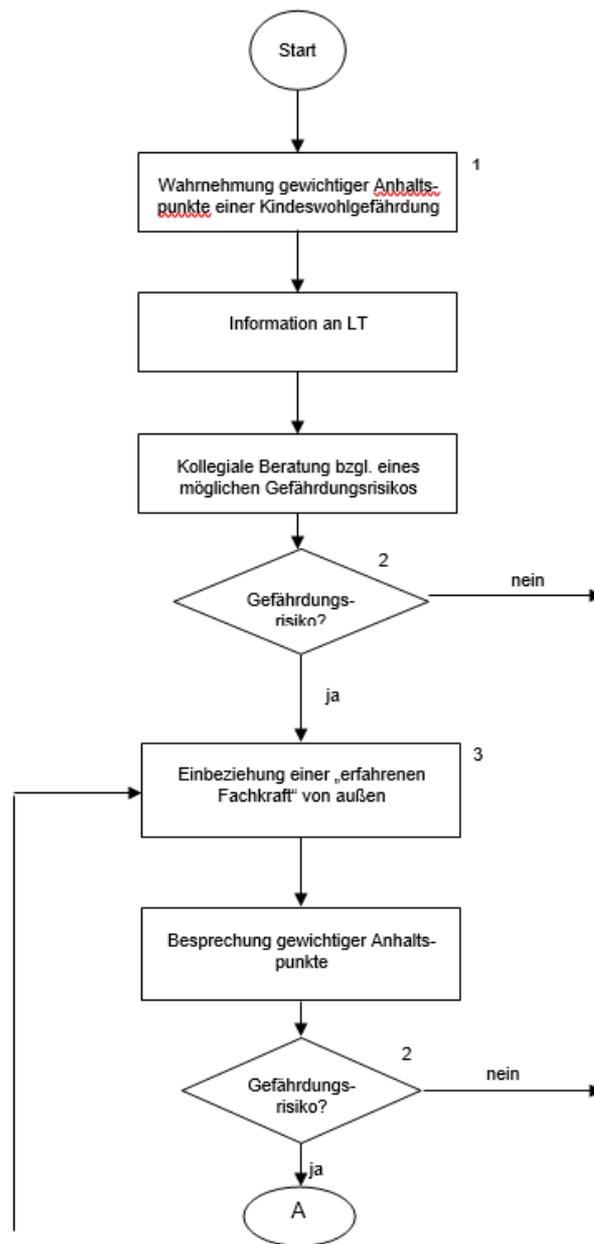
LT/T

LT

LT

Verant-

Ablauf



Anmerkungen

Vorbemerkungen:

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie beinhaltet:

- beteiligte Personen
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen.

Für die Dokumentation steht das Formular „Handlungsschritte und Dokumentation“ zur Verfügung.

Soweit die Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

1
s. Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger

2
Abklärung eines Förderbedarfs sofern kein akutes Gefährdungsrisiko vorliegt, z. B. Einbindung der Fachstellen der OKCVs oder entsprechende Beratungsdienste. Liegt kein Gefährdungsrisiko vor, wird ein neuer Termin zur erneuten Überprüfung festgelegt.

3
„Erfahrene Fachkräfte“ in diesem Sinne sind z. B. Dipl.-Sozialpädagogen, Dipl.-Psychologen, Ärzte, MA in Erziehungsberatungsstellen, MA des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Jugendamt. Empfohlen wird die Einbeziehung einer Fachkraft des Jugendamtes, um die weiteren Handlungsschritte im Rahmen der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) zu ermöglichen.

Anmerkungen

Verantwortung

LT

LT/T

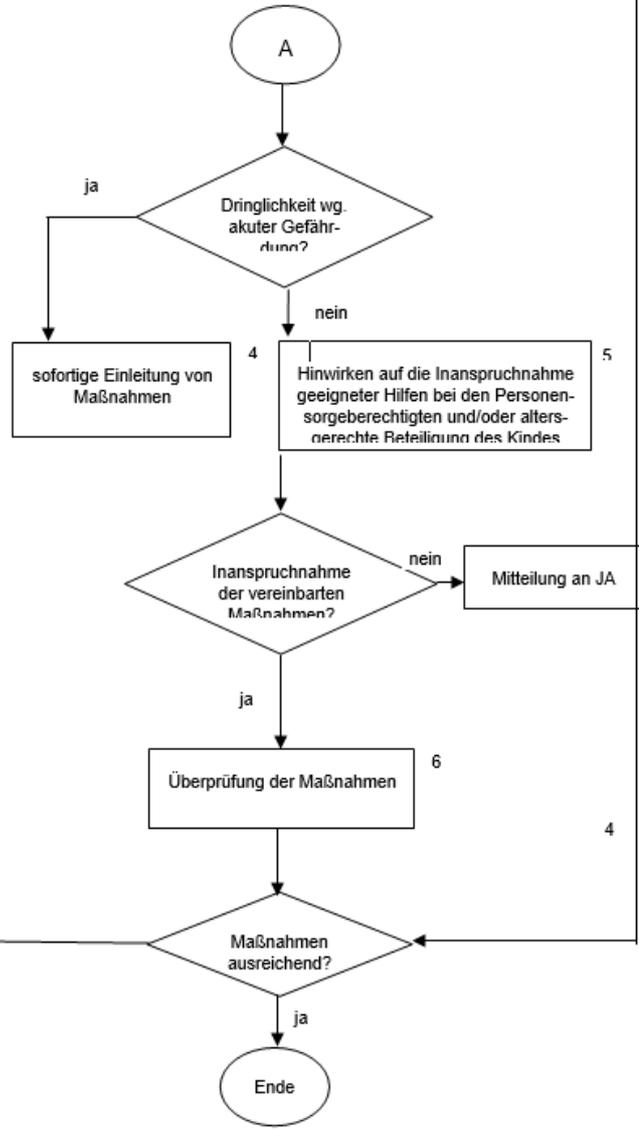
LT/T

LT

LT

A

Ablauf



ja
~~nein~~
Gefährdungsrisiko?

Anmerkungen

4
umgehende Mitteilung an das JA
Maßnahmen legt das JA fest, z. B. sofortiger Hausbesuch, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts

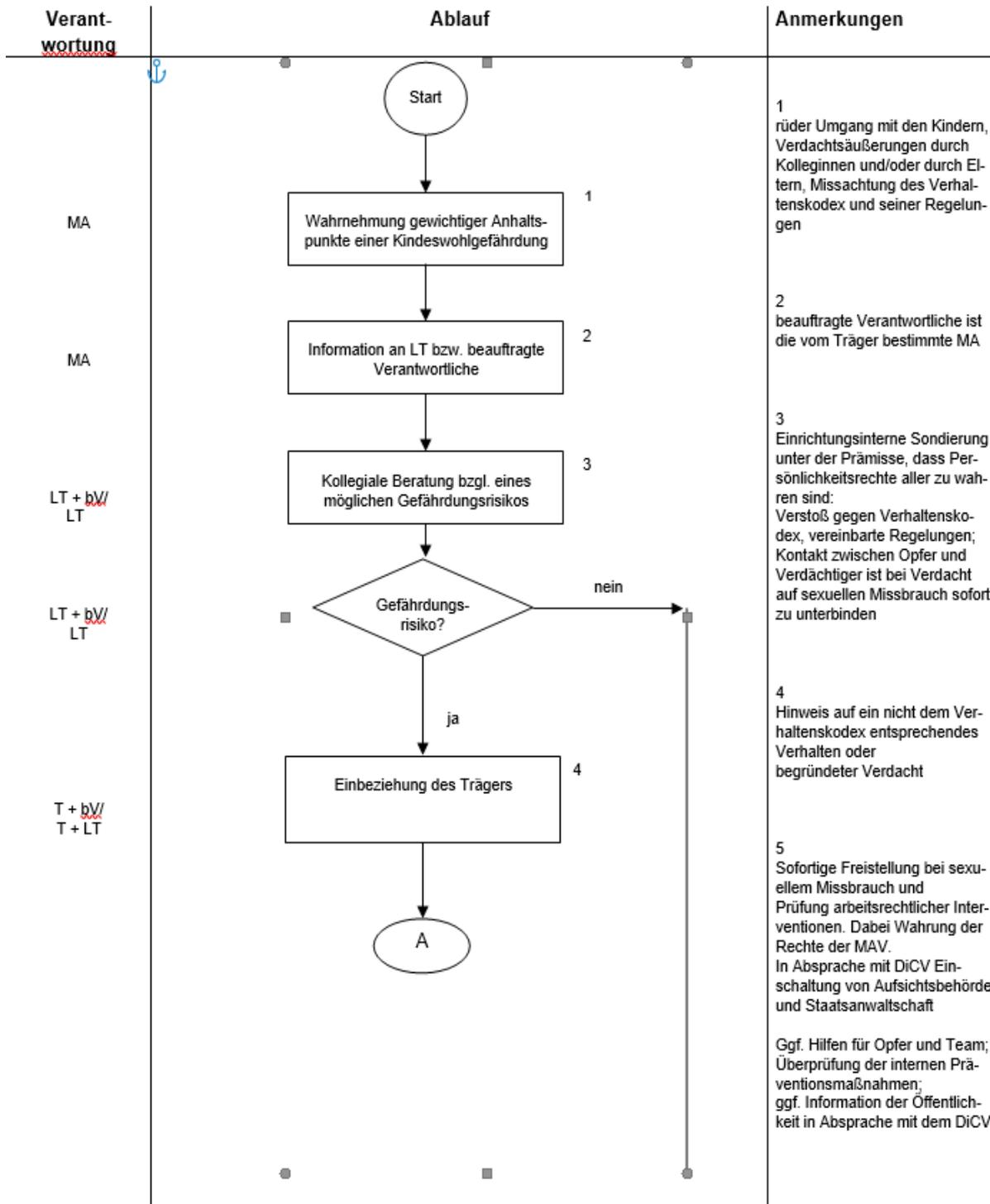
5
z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Beratungsstellen, Ärzte

6
Kontinuierliche Beurteilung ob die Kindeswohlgefährdung mit den Maßnahmen abgewendet werden kann.
Verbindliche Terminierung für die nächste Überprüfung.



Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung - INTERN

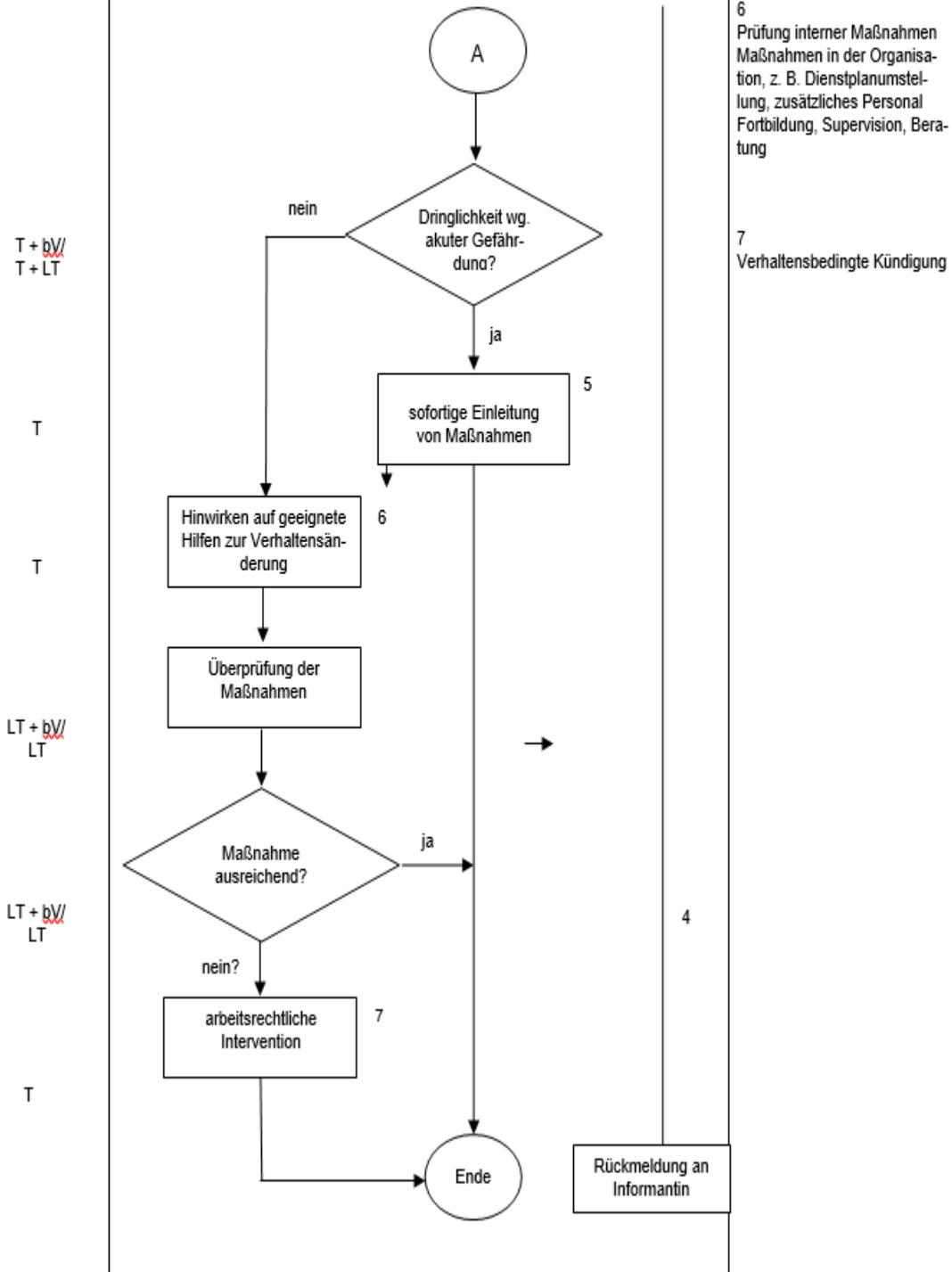
3 Regelungen



Verantwortung

Ablauf

Anmerkungen



6
Prüfung interner Maßnahmen
Maßnahmen in der Organisation, z. B. Dienstplanumstellung, zusätzliches Personal
Fortbildung, Supervision, Beratung

7
Verhaltensbedingte Kündigung

Umsetzung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung gemäß
 § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung
 - Handlungsschritte und Dokumentation -

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte.
 Sie beinhaltet:

- beteiligte Personen
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- zeitliche Festlegung der Überprüfungen.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Dokumentation liegt bei der Leitung.

Name des Kindes:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Handlungsschritte	Dokumentation	Anmerkungen
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte	Name der Mitarbeiterin: Datum der Feststellung: gewichtige Anhaltspunkte: Dokumentation s. Anhang	
Information an Leitung und kollegiale Beratung	Name der Leitung: Datum der Mitteilung an die Leitung: Datum der kollegialen Beratung: weitere Gesprächsteilnehmer:	

	<p>besprochene gewichtige Anhaltspunkte:</p> <p>Besteht ein Gefährdungsrisiko? nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen</p> <p>nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich Überprüfung am: verantwortlich für die Überprüfung: zu beteiligen sind:</p> <p><input type="checkbox"/> nein, aber ein Förderbedarf ist abzuklären</p> <p><input type="checkbox"/> ja, die Einbeziehung der „erfahrenen Fachkraft“ ist erforderlich erfolgt bis: verantwortlich für die Einbeziehung:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	
Handlungsschritte	Dokumentation	Anmerkungen
Hinzuziehen einer „erfahrenen Fachkraft“ von außen	<p><input type="checkbox"/> Name der „erfahrenen Fachkraft“: Dienststelle (Name und Adresse):</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Telefonnummer: Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer:</p>	

	<p>besprochene gewichtige Anhaltspunkte:</p> <p>Besteht ein Gefährdungsrisiko?</p> <p>nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen</p> <p>nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich Überprüfung erfolgt am:</p> <p>Verantwortlich für die Überprüfung: zu beteiligen sind:</p> <p>nein, aber ein Förderbedarf ist abzuklären</p> <p>ja</p> <p>Besteht Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wegen akuter Gefährdung?</p> <p>ja, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet:</p> <p>verantwortlich:</p> <p>nein</p>	
Handlungsschritte	Dokumentation	Anmerkungen
Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen bei den Eltern/ Personensorgebe-	<p>erfolgt bis:</p> <p>verantwortlich:</p> <p>folgende Maßnahmen werden festgelegt:</p>	

<p>rechtigten und/oder altersgerechte Beteiligung des Kindes</p>		
<p>Inanspruchnahme der vereinbarten Maßnahmen</p>	<p>Information und Beratung der Eltern/Personensorgeberechtigten am:</p> <p><input type="checkbox"/> Gesprächsteilnehmer:</p> <p>Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart</p> <p>erfolgt bis:</p> <p>verantwortlich:</p> <p><input type="checkbox"/> nein, Mitteilung an das Jugendamt</p> <p>erfolgt bis:</p> <p>verantwortlich:</p>	
<p>Überprüfung der Maßnahmen</p>	<p>Überprüfung am:</p> <p>Beteiligte:</p>	

Anhang:

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen können u. a. sein	Beobachtung der Mitarbeiterin	Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)			
Körperliche und/oder seelische Krankheits-symptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge)			
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr			
Fehlende, aber notwendige Vorsorge und Behandlung			
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen			
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung)			
Unbekannter Aufenthalt (z. B. Streunen, Weglaufen)			

Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kita			

Anhaltspunkte in der Familie und im Umfeld können z. B. sein	Beobachtung der Mitarbeiterin	Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“
Gewalttätigkeiten in der Familie			
Sexuelle und/oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen			
Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt			
Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage			
Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)			
Traumatisierende			

Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück)			
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend			
Soziale Isolierung			

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit können u. a. sein	Beobachtung der Mitarbeiterin	Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“
Fehlende Problemeinsicht			
Unzureichende Kooperationsbereitschaft			
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen			

Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend			
---	--	--	--

3.2 Sofort und Schutzmaßnahmen

Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt (Diözese Würzburg)

Grundsätzlich zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotizen / Gesprächsprotokolle anfertigen, möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift.
- Kontaktaufnahme zur Präventionsfachstelle der Diözese Telefon: 0931 386-10 160 | E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de

Wenn ...

... Betroffene das Gespräch suchen:

- Den Betroffenen zuhören, Glauben schenken, ihre Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch stellen.
- Der / dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird, sie / ihn aber über alles informiert, was weiter unternommen wird.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Verbindliche Absprachen mit Betroffenen über das weitere Vorgehen treffen. Gegebenenfalls Kontaktdaten dafür erfragen.

... ich mir unsicher bin:

- Wenn es noch keinen gefestigten Verdacht gibt, z. B. durch eine Beobachtung, kann es sinnvoll sein, die eigenen Eindrücke durch das Gespräch mit einer Kollegin oder einem Kollegen vor Ort zu überprüfen. Es ist sinnvoll mit jemandem zu sprechen, die oder der in der entsprechenden Situation anwesend war oder die Beteiligten kennt.
- Dabei ist es wichtig, auf Vertraulichkeit zu achten. In jedem Fall muss diese Situation auch mit der Präventionsfachstelle der Diözese besprochen werden.

... sich eine akute Notfallsituation ereignet

- sind die entsprechenden Stellen wie Notarzt, Polizei und / oder Jugendamt einzuschalten.
- Die Präventionsfachstelle vermittelt ggfls. s. die Unterstützung durch Fachstellen zur Begleitung und Aufarbeitung.

... der/die mutmaßliche Täter/Täterin haupt- oder ehrenamtlich für die Diözese arbeitet:

- Die Meldung hat generell an den externen Ansprechpartner, den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg, Richter Thomas Förster, Telefon: 0951 8331016, zu erfolgen.
- Es besteht die grundsätzliche Meldepflicht auf Grund der Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz sowie der Präventionsordnung der Diözese Würzburg.

- Keine Konfrontationsgespräche mit der/dem mutmaßlichen Täterin und Täter führen.
- ... gegen Sie die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben wird:
- Bewahren Sie Ruhe – handeln Sie nicht überstürzt.
 - Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte.
 - Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.
 - Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
 - Informieren Sie das Generalvikariat.

Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, Radio und Fernsehen:
Grundsätzlich zu beachten:

- Das mutmaßliche Opfer und die/der Verdächtige haben ein Recht auf Schutz.
- Auskünfte und Stellungnahmen gegenüber Medien sind grundsätzlich Angelegenheit des Generalvikariats und der Pressestelle des Bistums.

3.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

Betroffene wenden sich als erstes an eine Mitarbeiterin Ihres Vertrauens, die wiederum umgehend die Leitung informiert. Nach Prüfung der Sachlage unter Beachtung aller oben beschriebenen Verfahrensweisen leitet diese weitere Schritte ein.

3.4 Beratungsstellen

In erster Linie ist für uns als Einrichtung die Caritas Würzburg verantwortlich... Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen auch Fachberatungen für Institutionen.

3.4.1 die ersten Ansprechpartner für unsere Einrichtung bei einem akuten Vorfall:

Präventionsbeauftragte DiCV

Stefanie Eisenhuth

Telefon: 0931 386-66633 stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de

Koordinierungs- und Fachstelle PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT Bistum Würzburg

Domerschulstraße 2

97070 Würzburg

Telefon: 0931 386-10 160

praevention@bistum-wuerzburg.de

insoweit erfahrene Fachkraft für den Landkreis Schweinfurt:

Uwe Werka

Erziehungsberatungsstelle Schweinfurt:

09721/ 517886 oder 0160/ 95124794

Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg:

Richter Thomas Förster
Telefon: 0951 8331016

Professor Dr. jur. Alexander Schraml
Unabhängiger Ansprechpartner
0151 / 21 26 57 46 alexander.schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Sandrina Altenhöner
Stellvertretende Missbrauchsbeauftragte der Diözese Würzburg
0151 644 02 894
sandrina.altenhoener@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

3.4.2 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendtelefon

[08 00/111 0 333](tel:08001110333)

Montag bis Freitag 14:00 bis 20:00 Uhr

Kinder und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“: 116111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Save me online

www.save-me-online.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung

Online Beratung für Jugendliche

www.jugend.bke-beratung.de

3.4.3 Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

Hilfetelefon

Tel: 0800 70 222 40

www.bevor-was-passiert.de

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

Standort Regensburg

Telefon: 09 41/941 10 88

kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de

3.4.4 Hilfe und Unterstützung für Kinder, Eltern und Mitarbeiter bei Sterben, Tod und Trauer

Gesprächsladen am Marktplatz

Markt 20

97421 Schweinfurt

Telefon: (0 97 21) 20 79 55

Mail: info@gesprachsladen-schweinfurt.de

Monika Spath und Kerstin Schug

Koordinatorinnen Hospizarbeit St.-Anton-Straße 8, 97422 Schweinfurt

Tel. [09721 930911 32](tel:0972193091132)

3.4.5 Weitere Adressen

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Schweinfurt e.V.
Graben 18/20
97421 Schweinfurt
Tel 0157-54888273
info@kinderschutzbund-schweinfurt.de

FACHBERATUNGSSTELLE
bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
Sattlerstraße 9
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 18 52 33
office@fachberatung-schweinfurt.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Tel. 0800 22 55 530
Mo, Mi, Fr 9 -14 Uhr / Di und Do 15 – 17 Uhr
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung
Online Beratung für Eltern
www.eltern.bke-beratung.de

Elterntelefon
Tel: 0800 70 222 40
Mo – Fr 9 – 11 Uhr / Di und Do 17 – 19 Uhr
www.nummergegenkummer.de

3.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte

Wir als Einrichtung, leiten sofort strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte gegen unsere Mitarbeitenden ein, die (sexuell) übergriffig geworden sind.

3.6 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorfall

Wir, der Kindergarten St. Bartholomäus in Bergrheinfeld, verpflichten uns im Falle eines Vorfalles unser Schutzkonzept zu überprüfen. Die Erneuerung ist der Koordinierungs- und Fachstelle des Diözesan Caritasverbandes mitzuteilen.

3.7 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten

Im Anhang: Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes Seite 12

Frau Eisenhut würde uns fragen: was würden sie brauchen? Freistellung... genauen Plan durchspinnen

4. Aufarbeitung

Sollte es zu einem (sexuellen) Übergriff in unserer Einrichtung gekommen sein, werden Nachsorgewege beschrieben. Welche Angebote stehen den Opfern (Anvertraute oder Mitarbeitende) zur Verfügung.

Welche Möglichkeiten gibt es das System zu stabilisieren und aufzufangen?

Nachhaltige Aufarbeitung

„[...] Kindertagesstätten, [...] die die Erfahrung der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern sich. [...] Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung „stecken bleibt“ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit.“

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird. Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahum-feld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoll ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

(im Anhang: Enders Ursula: „Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“ Köln 2004, Zartbitter Verlag)

Kommt ein von sexuellen Missbrauch betroffenes Kind in die Einrichtung, wird die Präventionsbeauftragte Stefanie Eisenhut kontaktiert.

Zudem stellt der Träger individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung sicher:

- seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit/für Mitarbeiter und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern/Dritten z. B. durch Informationsveranstaltung, - schreiben, Gesprächsforum
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe und „Stolpersteine“
- Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept
- (Weiter) Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes
- nach Abschluss einer aktuellen Krise erfolgt eine symbolische oder rituelle Handlung, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann z. B. durch ein Abschlussgespräch, Ansprache, eine Meditation oder Andacht.

5. Umsetzung der Prävention in den Arbeitsalltag

Prävention und eine Kultur der Achtsamkeit ist kein abgeschlossener Prozess. In unserer Einrichtung wird Wert daraufgelegt, dass das Thema „am Leben bleibt“ und kontinuierlich durch z.B. Teamsitzungen, Qualitätskonferenzen überarbeitet wird.

5.1 Regelmäßige Überprüfung

Aus der Vereinbarung mit dem Landratsamt Schweinfurt – Jugendamt –

§ 11 Qualitätssicherung und Sicherung der persönlichen Eignung der Beschäftigten

„Der Träger stellt sicher, dass

... die zuständige Leitung für die sachgerechte Unterrichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die Verpflichtung aus § 8a SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

... nur Personen beschäftigt werden, die die persönliche Eignung im Sinne der § 72 Abs. 1 SGB VIII mitbringen. Insbesondere soll sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle 5 Jahre) Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, um sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat (§ siehe Vereinbarung) des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 72 a Satz 3 SGB VIII).

5.2 Eingang ins QM

Unser institutionelles Schutzkonzept ist Teil unseres Qualitätsmanagements.
(Ergänzungshandbuch Fach 11)

5.3 Korrekturen bei Veränderungen

Veränderungen am Schutzkonzept werden von der Leitung oder einer von ihr beauftragten Mitarbeiter/in durchgeführt.

6. Unterzeichnungen und Gültigkeit

- Das ISK wurde von der Koordinierungs- und Fachstelle eingesehen am:
- ist gültig ab:
- wird wieder überprüft am:

Unterschriften (mit Datum) der relevanten Personenkreise /ggf. Stempel